



**Rechts- und Beratungsleistungen  
in der  
Oö. Gesundheitsholding GmbH und  
der Kepler Universitätsklinikum GmbH**

## Auskünfte

Oberösterreichischer Landesrechnungshof  
A-4020 Linz, Promenade 31  
Tel.: (+43 732) 7720-11426  
E-Mail: [post@lrh-ooe.at](mailto:post@lrh-ooe.at)  
[www.lrh-ooe.at](http://www.lrh-ooe.at)

## Impressum

**Herausgeber:**  
Oberösterreichischer Landesrechnungshof  
A-4020 Linz, Promenade 31

**Redaktion:**  
Oberösterreichischer Landesrechnungshof  
Herausgegeben: Linz, im Juli 2024

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>Überblick.....</b>	<b>1</b>
<b>Beschlossene Empfehlungen und deren Umsetzungsstand .....</b>	<b>2</b>

## RECHTS- UND BERATUNGSLEISTUNGEN IN DER OÖ. GESUNDHEITSHOLDING GMBH UND DER KEPLER UNIVERSITÄTSKLINIKUM GMBH

### Geprüfte Stellen:

Oö. Gesundheitsholding GmbH (OÖG)  
Kepler Universitätsklinikum GmbH (KUK)  
Oö. Landesholding GmbH  
Direktion Finanzen

### Prüfungszeitraum:

16. Mai 2024 bis 11. Juni 2024

### Rechtliche Grundlage:

Folgeprüfung im Sinne des § 9 Abs. 2 des Oö. LRHG 2013 idgF

### Prüfungsgegenstand und -ziel:

Gegenstand der Prüfung war die Umsetzung der vom Kontrollausschuss am 27. September 2023 beschlossenen Verbesserungsvorschläge des LRH-Berichtes über die Initiativprüfung „Rechts- und Beratungsleistungen in der Oö. Gesundheitsholding GmbH und der Kepler Universitätsklinikum GmbH“ (ZI. LRH-120000-17/18-2023-HE).

Im Rahmen der Folgeprüfung war festzustellen, ob und in welchem Umfang aufgrund des Beschlusses des Kontrollausschusses von den geprüften Stellen Maßnahmen gesetzt wurden und den Verbesserungsvorschlägen nachgekommen wurde.

### Prüfungsergebnis:

Das vorläufige Ergebnis der Prüfung wurde den geprüften Stellen gemäß § 6 Abs. 5 LRHG 2013 am 1. Juli 2024 zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme übermittelt.

Die Direktion Finanzen, die Oö. Landesholding GmbH, die Oö. Gesundheitsholding GmbH und die Kepler Universitätsklinikum GmbH haben im Rahmen der Schlussbesprechung am 3. Juli 2024 auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet.

Da den vom Kontrollausschuss beschlossenen Verbesserungsvorschlägen nachgekommen wurde, erübrigte sich eine Stellungnahme der Oö. Landesregierung gemäß § 9 Abs. 2 des Oö. LRHG 2013.

### Legende:

Nachstehend werden in der Regel punktweise die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck) sowie die allfällige Gegenäußerung des LRH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten. Alle im Bericht angeführten Internetlinks wurden im Prüfungszeitraum aufgerufen.

Generell verwendet der LRH folgende Bewertungsskala: vollständig umgesetzt – teilweise umgesetzt – in Umsetzung – in Ausarbeitung – erste Schritte wurden gesetzt – nicht umgesetzt und noch nicht beurteilbar

## ÜBERBLICK

Der LRH hat dem Kontrollausschuss des Oö. Landtags mit seinem Bericht über die Initiativprüfung „Rechts- und Beratungsleistungen in der Oö. Gesundheitsholding GmbH und der Kepler Universitätsklinikum GmbH“ vom 27. Juni 2023 insgesamt zwei Verbesserungsvorschläge vorgelegt. Der Kontrollausschuss beschloss in seiner Sitzung am 27. September 2023, dass der LRH zwei Verbesserungsvorschläge einer Folgeprüfung unterziehen soll, weil ihnen seiner Ansicht nach seitens der Oö. Landesregierung entsprochen werden sollte.

Der LRH stellte im Zuge der Folgeprüfung fest, dass diese Empfehlungen in Umsetzung bzw. umgesetzt sind.

<p><b>I. Um eine rechtskonforme und wirtschaftliche Vorgehensweise zu unterstützen, sollte das Land OÖ darauf hinwirken, dass OÖG und KUK für die Beschaffung von Rechts- und Beratungsleistungen Mindeststandards festlegen. (Berichtspunkte 9, 14 und 19; Umsetzung kurzfristig)</b></p>	<p><b>VOLLSTÄNDIG UMGESETZT</b></p>
<p><b>II. Das Land OÖ sollte darauf hinwirken, dass in den Geschäftsordnungen für die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat der OÖG und KUK die Regelungen zur Genehmigungspflicht von Geschäften mit Mitgliedern des Aufsichtsrates bzw. mit Unternehmen, an denen ein Mitglied des Aufsichtsrates ein wirtschaftliches Interesse hat, präzisiert werden. (Berichtspunkte 32 und 33; Umsetzung kurzfristig)</b></p>	<p><b>TEILWEISE UMGESETZT</b></p>

## BESCHLOSSENE EMPFEHLUNGEN UND DEREN UMSETZUNGSSTAND

**I. Um eine rechtskonforme und wirtschaftliche Vorgehensweise zu unterstützen, sollte das Land OÖ darauf hinwirken, dass OÖG und KUK für die Beschaffung von Rechts- und Beratungsleistungen Mindeststandards festlegen.** (Berichtspunkte 9, 14 und 19; Umsetzung kurzfristig)

### 1.1.

Bereits am Ende der Initiativprüfung hatte die OÖ Gesundheitsholding GmbH (OÖG) im April 2023 eine Richtlinie für die Vergabe von Beratungsleistungen samt einer Checkliste ausgearbeitet und in Kraft gesetzt. In weiterer Folge überarbeitete die OÖG die Richtlinie aufgrund von Anregungen des LRH sowie einer internen Evaluation und setzte sie im Februar 2024 in adaptierter Form für alle Organisationseinheiten der OÖG und der Kepler Universitätsklinikum GmbH (KUK) in Kraft.

Die Richtlinie ist unter anderem auf Unternehmens- und Managementberatung, Steuerberatung, Dienstleistungen im juristischen Bereich, Werbe- und Berufsberatung sowie auf Beratungsleistungen von Krankenpflegepersonal anzuwenden.<sup>1</sup> Für diese legt die Richtlinie gewisse Mindestanforderungen fest, etwa – gestaffelt nach geschätzten Auftragswerten – die Anzahl an einzuholenden Angeboten.

Darüber hinaus bietet die Richtlinie zwei Behelfe:

- Eine Checkliste zur Ermittlung des geschätzten Auftragswertes und zur Festlegung, ob die Auftragserteilung im Wege der Direktvergabe erfolgen darf, sowie eine
- Checkliste zur konkreten Abwicklung des Vergabeverfahrens bis zur Beauftragung.

Beide Checklisten sehen vor, dass die Anwender:innen wesentliche Prüfschritte und Entscheidungen im Rahmen der Checkliste dokumentieren.

In Bezug auf Rechtsanwaltsleistungen für Unternehmens- und Wirtschaftsrecht führte die OÖG Anfang 2024 ein Vergabeverfahren durch und schloss an dessen Ende mit zwei Rechtsanwaltsgesellschaften Rahmenvereinbarungen mit einer Laufzeit von vier Jahren ab.

Wie die OÖG dem LRH im Rahmen der Folgeprüfung mitteilte, beabsichtigt sie, auch für andere rechtliche Beratungsfelder Vergabeverfahren durchzuführen.

---

<sup>1</sup> Die vom Anwendungsbereich der Richtlinie erfassten Beratungsleistungen sind durch die Aufzählung der CPV-Codes definiert.

## 1.2.

Der LRH sieht in der nunmehr geltenden Richtlinie seine Anregungen, die er zur Vorgängerrichtlinie (Berichtspunkt 9.2. des Initiativprüfungsberichtes) gegeben hatte, berücksichtigt und die Empfehlung als vollständig umgesetzt.

**II. Das Land OÖ sollte darauf hinwirken, dass in den Geschäftsordnungen für die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat der OÖG und KUK die Regelungen zur Genehmigungspflicht von Geschäften mit Mitgliedern des Aufsichtsrates bzw. mit Unternehmen, an denen ein Mitglied des Aufsichtsrates ein wirtschaftliches Interesse hat, präzisiert werden.** (Berichtspunkte 32 und 33; Umsetzung kurzfristig)

## 2.1.

Am 4.10.2023 fanden eine Sitzung des Arbeitsausschusses des Aufsichtsrates sowie anschließend eine Sitzung des Aufsichtsrates der OÖG statt. In diesen beschäftigte sich der Aufsichtsrat mit der Empfehlung des LRH.

Ein Mitglied der Geschäftsführung der Oö. Landesholding GmbH (LAHO)<sup>2</sup>, das zum damaligen Zeitpunkt Mitglied des Aufsichtsrates der OÖG war, teilte dem LRH im Rahmen der Prüfung mit, dass – nach Vorberatung in der Arbeitsausschusssitzung – der Aufsichtsrat folgende zukünftige Vorgangsweise zustimmend zur Kenntnis nimmt:

- Die Geschäftsführung der OÖG hat – unabhängig von der Höhe des in Aussicht genommenen Entgeltes – vor Abschluss eines Vertrages mit einem Mitglied des Aufsichtsrates bzw. mit einem Unternehmen, an dem ein Mitglied des Aufsichtsrates beteiligt ist, die LAHO über die beabsichtigte Beauftragung zu informieren. Die LAHO hat dann die Möglichkeit, dem Abschluss des Vertrages zu widersprechen. Die Geschäftsführung hat in diesem Fall vom Vertragsabschluss Abstand zu nehmen. Eine gesetzliche bzw. sich aus den Geschäftsordnungen ergebende Zustimmungspflicht des Aufsichtsrates wird dadurch nicht aufgehoben oder substituiert.
- Die Geschäftsführung der OÖG hat den Aufsichtsrat jährlich über alle mit Mitgliedern des Aufsichtsrates bzw. mit Unternehmen, an denen ein Mitglied des Aufsichtsrates beteiligt ist, abgeschlossenen Verträge zu informieren.
- Unabhängig von der Höhe des zu erwartenden Entgeltes und unabhängig vom Beteiligungsausmaß des Aufsichtsratsmitgliedes am Beratungsunternehmen hat die Geschäftsführung der OÖG einen Vorratsbeschluss des Aufsichtsrates einzuholen, sofern es beabsichtigt ist, einen Vertrag mit einem Aufsichtsratsmitglied oder dem Unternehmen, an dem dieses beteiligt ist, abzuschließen.

Diese besprochene und vereinbarte Vorgangsweise wurde nach Mitteilung der Geschäftsführung der LAHO der Geschäftsführung der OÖG sowie der Geschäftsführung der KUK in der Aufsichtsratssitzung als Gesellschafterweisung zur Kenntnis gebracht.

<sup>2</sup> Die OÖG steht im Alleineigentum der LAHO.

In der KUK bzw. in deren Aufsichtsrat wurde diese Vorgangsweise nicht behandelt. In die Geschäftsordnungen der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates in der OÖG und/oder der KUK wurde die dargestellte Vorgangsweise nicht aufgenommen. Die Geschäftsordnungen wurden nicht geändert.

Die Protokolle des Aufsichtsrates gaben die dargestellte Gesellschafterweisung nicht in gleicher Weise wieder. So war vom Wortlaut bzw. Inhalt der Protokolle nicht herauszulesen, dass

- die Vorgangsweise nicht nur für die OÖG, sondern auch für die KUK gilt,
- die Regelung nicht nur Beratungsverträge mit Aufsichtsratsmitgliedern, sondern auch Beratungsverträge betrifft, bei denen der Beratungsvertrag mit einem Unternehmen, an denen das Mitglied des Aufsichtsrates ein (wesentliches) wirtschaftliches Interesse hat, abgeschlossen wird,
- die LAHO bereits vor Abschluss des Beratungsvertrages und damit so rechtzeitig zu informieren ist, dass sie den Abschluss des Vertrages noch verhindern kann,
- Vorratsbeschlüsse nicht mehr generell für Rechts- und Beratungsleistungen eines Beratungsunternehmens, sondern nur mehr für konkrete Vorhaben bzw. Projekte gefasst werden und
- (mit welchem genauen Inhalt) eine Gesellschafterweisung erteilt wurde.

Während der laufenden Folgeprüfung konkretisierte die LAHO ihre Weisung mit einem Schreiben an die Geschäftsführung der OÖG dahingehend, dass

- Vorratsbeschlüsse befristet und ausschließlich für den jeweiligen Geschäftsbereich, der im Beschluss anzuführen ist, gelten,
- jedes beabsichtigte Geschäft mit einem Mitglied des Aufsichtsrats der LAHO vorab zu melden ist, da diese nur so die Möglichkeit hat, bei einem allfälligen Interessenskonflikt das konkrete Geschäft auch zu untersagen,
- diese Regelung auch für die KUK gilt. Nur dadurch kann absolute Transparenz gewährleistet werden, zu der sich der Aufsichtsrat bekannt hat.

## 2.2.

Inhaltlich sieht der LRH den mit der Genehmigungspflicht von Verträgen mit Mitgliedern des Aufsichtsrates gemäß § 30j Abs 5 Z 10 GmbH-Gesetz verfolgten Zweck, nämlich

- Transparenz zu schaffen und
- das Risiko zu minimieren, dass Mitglieder des Aufsichtsrats von sachfremden Motiven beeinflusst werden,

durch die Gesellschafterweisung – wie sie dem Inhalte nach dem LRH von der Geschäftsführung der LAHO mitgeteilt wurde – als erfüllt an.

Die Empfehlung des LRH wurde aber trotz der erteilten Weisung aus Sicht des LRH insoweit formal nicht umgesetzt, als keine Anpassungen in den Geschäftsordnungen der OÖG und der KUK für die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat erfolgten. Die aufgezeigten Unschärfen und Missverständlichkeiten in der Dokumentation im Rahmen der Aufsichtsratsprotokolle zeigen den Bedarf nach



einer eindeutigen und transparenten Verschriftlichung, wie dies etwa in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erfolgen könnte. Der LRH empfiehlt daher – auch, um etwa bei zukünftigen Personalwechseln in der Geschäftsführung die kontinuierliche Anwendung sicherzustellen – die Regelung in die Geschäftsordnungen der Geschäftsführung in der OÖG und der KUK zu verankern.

Insgesamt sieht der LRH seine Empfehlung als teilweise umgesetzt an.

Linz, am 24. Juli 2024

Rudolf Hoscher

Direktor des Oö. Landesrechnungshofes